

# Info-Brief

## Rechnungslegung und Berichte in der Rechtlichen Betreuung

Liebe Leserin, lieber Leser,

aufgrund der notwendigen Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus und entsprechender behördlicher Anordnungen finden derzeit keine Veranstaltungen und Beratungen in unserem Standort statt.

Weiterhin stehen Ihnen unsere Angebote dennoch offen. Montag bis Freitag erreichen Sie uns in der Zeit von 9 bis 15 Uhr, wie gewohnt per Telefon und Mail. Erste Erfahrungen haben gezeigt, dass individuelle und qualitative Beratung auch auf diesen Wegen möglich sind. Gern sind wir auch für Ihre Anregungen offen, um Ihnen auch aktuell ein vielfältiges Angebot zur Verfügung zu stellen.

Um Ihnen die Informationen der leider entfallenen Weiterbildungsveranstaltung aus dem März zur Verfügung zu stellen, haben wir alle wichtigen Inhalte in diesem Infobrief für Sie zusammengestellt.

Bei der Zusammenstellung des Infobriefes unterstützte uns die Dozentin Rechtspflegerin Frau Siebenhüner. Wir bedanken uns für die schnelle und unkomplizierte Zusammenarbeit und ihr Engagement.

Sollten weitere Veranstaltungen künftig nicht stattfinden können, werden wir weitere Info-Briefe verschicken. Wünschen Sie keine weitere Zusendung, bitten wir um Mitteilung.

Wir bedanken uns bei allen Leser\*innen, Ehrenamtlichen Rechtlichen Betreuer\*innen, Bevollmächtigten, Angehörigen und Unterstützern für Ihr Interesse und Ihre wertvolle Arbeit.

Bleiben Sie gesund, bis bald,

Ihr Team des Betreuungsvereins Marzahn-Hellersdorf  
Lebenshilfe Berlin e.V.

Nr. 1 / 25.03.2020



## Betreuungsverein Marzahn-Hellersdorf

Wir sind weiterhin für Sie da!

Tel.:

030-755 49 12 – 10

Mail:

btv.marzahn-hellersdorf  
@lebenshilfe-berlin.de

Gern können Sie auch einen Termin zur telefonischen Beratung mit uns vereinbaren.

Unterlagen und Materialien senden wir gern per Post oder Mail an Sie.

Bitte sprechen Sie uns an.

# Bericht und Rechnungslegung in der Rechtlichen Betreuung

Rechtliche Betreuer müssen zu Beginn, mindestens einmal jährlich sowie am Ende einer Betreuung dem Gericht berichten und ggf. abrechnen.

Der Umfang dieser Verpflichtungen richtet sich nach den angeordneten Aufgabenkreisen.

Sie dienen dem Gericht der Kontrolle und sind gesetzlich normiert, §§ 1908 i, 1840 BGB.

## Berichterstattung

Berichte dienen dem Gericht zur Verlaufskontrolle. Sie sollen einen allgemeinen Eindruck über die Betreuung und das Umfeld der betreuten Person bieten.

Das Gericht kontrolliert den Betreuer und leitet Bedarfe für die künftige Betreuung von den Angaben ab.

Zu Beginn einer Betreuung ist ein Übernahmebericht erforderlich. Ist der Betreuer persönlich beim Verpflichtungsgespräch im Amtsgericht, entfällt die Verpflichtung eines Übernahmeberichtes.

Die jährliche Berichterstattung ist für alle Betreuer verpflichtend. Das Gericht hält für Ehrenamtliche Rechtliche Betreuer dazu Formulare bereit.

Es ist nur im Rahmen der Aufgabenkreise zu berichten. Ist z.B. keine Gesundheitsvorsorge angeordnet, muss darüber nicht berichtet werden.

## Angaben im Jahresbericht

**ständiger Aufenthalt** Wo hält sich der Betroffene derzeit auf, z.B. Wohnung, Krankenhaus, Reha-Einrichtung. Das Gericht muss wissen, wie sie den Betroffenen erreichen kann.

**Gesundheitszustand** insbesondere Verbesserung und Verschlechterungen sind zu berichten. Das Gericht kann daraus ableiten, ob eine Rechtliche Betreuung weiterhin in den angeordneten Aufgabenkreisen erforderlich ist.

**Besondere Ereignisse** z.B. längere Krankenhausaufenthalte, Probleme bei oder in der Betreuungsführung, betreuungsrelevante Änderung im sozialen Umfeld oder der Versorgung des Betroffenen

**Aufgaben des Betreuers** welche Aufgaben wurden für den Betreuten durch den Betreuer erledigt, wie wird die Betreuung geführt

**Angaben zur Versorgung** Angaben zur Versorgung im Haushalt, erfolgt eine Unterstützung/Versorgung durch weitere Angehörige, Nachbarn oder professionelle Einrichtungen, wie Hauskrankenpflege oder pädagogische Kräfte der Eingliederungshilfe

**Angaben zu monatlichen Einnahmen, Heimkosten, Leistungen der Pflegeversicherung, Vermögen des Betreuten**

## Abrechnung der Vermögensverwaltung

Erstreckt sich die Betreuung auf den Aufgabenbereich der Vermögenssorge ist dem Gericht Überblick über alle Vermögenswerte zu verschaffen.

Dazu verlangt das Gericht die Einreichung eines Vermögensverzeichnisses oder einer Vermögensübersicht und die Abrechnung aller Konten und Kassen der betreuten Person vom Betreuer.

Entsprechende Formulare werden vom Gericht für Ehrenamtliche Rechtliche Betreuer vorgehalten. Sie werden beim Verpflichtungsgespräch, bei der Aufforderung zur Berichterstattung oder nach Anforderung durch den Betreuer überreicht.

Sofern Gemeinschaftskonten des Betreuten bestehen, empfiehlt sich oft eine Trennung der Konten zur besseren Abrechnung und dem Schutz des Vermögens des Betreuten. Besprechen Sie dies mit dem Rechtspfleger.

Im Verpflichtungsgespräch können Vereinbarungen zum Umgang mit Bargeld oder zur Höhe von Haushalts- oder Wirtschaftsgeldern bei Betreuten im selben Haushalt mit dem Betreuer getroffen werden. Dazu werden in der Regel Pauschalbeträge festgelegt, die dann nicht einzeln abgerechnet und belegt werden müssen.

Die Abrechnung des Vermögens dient dem Schutz der betreuten Person und der Prüfung einer möglichen Beteiligung an den Kosten einer Betreuung, wie Gerichtskosten, Aufwandsentschädigung des Betreuers bzw. Vergütung des Berufsbetreuers.

## Vermögensverzeichnis

Vermögensverzeichnisse sind zu Beginn einer Betreuung, mindestens jährlich und am Ende der Betreuerbestellung zu erstellen. Auf Aufforderung des Gerichts kann auch häufiger die Einreichung eines Vermögensverzeichnisses verlangt werden.

Es werden das ermittelte Vermögen, Einkommen und Verbindlichkeiten aufgelistet. Der Stichtag wird Ihnen vom Gericht benannt. Er richtet sich nach dem Tag der Betreuerbestellung. Angaben sind durch entsprechende Belege, wie z.B. Kontoauszüge, nachzuweisen.

In einfach gelagerten Fällen, kann während der Betreuung nach Rücksprache mit dem Gericht eine einfache Darstellung in Form einer Vermögensübersicht ausreichend sein.

### Befreite und nicht befreite Betreuer

**Befreite Betreuer** sind Ehegatten, Kinder oder Eltern des Betreuten, aber auch Vereins- und Behördenbetreuer. Sie sind, wegen eines vermuteten besonderen Vertrauensverhältnisses, von einigen Verpflichtungen im Bereich der Vermögenssorge befreit. Es werden keine betreuungsgerichtlichen Genehmigungen für Verfügungen auf den Konten des Betreuten benötigt. Auch entfällt die jährliche Rechnungslegung. Sie müssen meist nur eine Vermögensübersicht einreichen. Achtung: Leider muss die Rechnungslegung jedoch am Ende der Betreuerbestellung über den gesamten Betreuungszeitraum erfolgen. Es empfiehlt sich daher eine entsprechende Aktenführung von Beginn an.

**Nicht befreite Betreuer** müssen jährlich Rechnung legen. Auch sind für bestimmte Verfügungen Genehmigungen des Gerichts einzuholen. Auf Spar- oder Tagesgeldkonten sind Sperrvermerke bei der Bank einzurichten und dem Gericht nachzuweisen.

## Rechnungslegung

Rechnungslegung ist die Abrechnung aller Konten und Kassen des Betreuten. Es sind dabei sämtliche Einnahmen und Ausgaben aufzulisten und zu belegen. Die alleinige Einreichung der Kontoauszüge ist nicht ausreichend. Am besten werden alle Belege in zeitlicher Reihenfolge oder nummeriert abgeheftet und anschließend mit dem sog. Rechnungsblatt und dem Kontoauszug abgeschlossen.

Bargelder können gegen Quittung an den Betreuten ausgezahlt werden. Die Verwendung der Gelder durch den Betreuten muss dann nicht belegt werden.

Barkassen sind mit Kassenzetteln zu belegen. Summen, die vom Konto des Betreuten in die Barkasse eingezahlt werden, sind als Einnahmen zu kennzeichnen, Auszahlungen oder Entnahmen aus der Barkasse sind Ausgaben.

Verfügt der Betroffene allein über sein Konto ist für jedes Jahr eine schriftliche Bestätigung unter Angabe des Zeitraumes vom Betreuten zu unterzeichnen.

Verwahrgeldkonten in Einrichtungen, wie Heime oder Pflegestationen, müssen vom Betreuer geprüft werden. Er hat dem Gericht das Ergebnis seiner Prüfung mitzuteilen. Eine separate Prüfung durch das Gericht findet hier nicht statt. Die Verwahrgeldabrechnung ist aber einzureichen um den Stand und die dortigen Einzahlungen zu prüfen.

## Hilfen für Ehrenamtliche Rechtliche Betreuer

Sie können sich beim zuständigen Betreuungsgericht und der Betreuungsbehörde beraten lassen. **Betreuungsvereine bieten Beratung und, soweit nötig praktische Hilfe. Der Betreuungsverein der Lebenshilfe gibt auf Wunsch Ordner für die korrekte Ablage aller notwendigen Unterlagen aus.**

## Fragen, Anregungen und Wünsche

Wir hoffen wir konnten Ihnen einen Überblick über die Berichts- und Vermögensverwaltung in der Rechtlichen Betreuung geben.

Sollten Sie Fragen haben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung. In unserem nächsten Infobrief werden wir Antworten auf wichtige und häufige Fragen, selbstverständlich anonym, veröffentlichen. Gern übersenden wir auch die benannten Vordrucke auf Wunsch.

### Noch gut zu wissen

Informationen zum Bundesteilhabegesetz und den Änderungen ab dem 01.01.2020 haben wir auf unserer Website [www.lebenshilfe-berlin.de](http://www.lebenshilfe-berlin.de) zusammengestellt. In Kürze wird diese auch vertont.

